

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Greenfield Festival AG
Postfach 84
3800 Interlaken

Unsere Referenz: GGGE 180/2013/bf/pa

Interlaken, 3. Juni 2013

1. BEWILLIGUNG F (Verfügung)
zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

2. Veranstaltung mit einem Schallpegel 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden
gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007



Veranstalter	Greenfield Festival AG
Verantwortliche Person	bzw. die Standbetreiber gemäss separater Liste
Verantwortliche Personen Musik	
Anlass	Greenfield Festival 2013
Ort / Lokal	Flugplatzareal Interlaken, gemäss Bewilligung armasuisse Immobilien
Daten/Öffnungszeiten	Camping Mittwoch bis 12. Juni 2013 16.00 – Sonntag 16. Juni 2013 12.00 Uhr
	Konzertgelände Donnerstag 13. Juni 2013 14.30 – 03.30 Uhr Freitag 14. Juni 2013 11.00 – 03.30 Uhr Samstag 15. Juni 2013 11.00 – 24.00 Uhr

Partyzone

Mittwoch	12. Juni 2013	18.00 – 05.00 Uhr
Donnerstag	13. Juni 2013	10.00 – 05.00 Uhr
Freitag	14. Juni 2013	10.00 – 05.00 Uhr
Samstag	15. Juni 2013	10.00 – 05.00 Uhr

VIP-/Member-Lounge

Donnerstag	13. Juni 2013	14.30 – 01.00 Uhr
Freitag	14. Juni 2013	11.00 – 01.00 Uhr
Samstag	15. Juni 2013	11.00 – 01.00 Uhr

Musik-Schallpegelgrenzwerte	Es wird auf die Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht. Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.			
Konzertgelände Main Stage	bis max. 100 dB(A)	Donnerstag Freitag Samstag	13. Juni 2013 14. Juni 2013 15. Juni 2013	bis 01.00 Uhr bis 01.00 Uhr bis 01.00 Uhr
Konzertgelände Club Stage	bis max. 100 dB(A)	Donnerstag Freitag Samstag	13. Juni 2013 14. Juni 2013 15. Juni 2013	bis 00.30 Uhr bis 00.30 Uhr bis 00.30 Uhr
Barbetreiber	bis max. 93 dB(A)	Donnerstag Freitag Samstag	13. Juni 2013 14. Juni 2013 15. Juni 2013	bis 03.00 Uhr bis 03.00 Uhr bis 03.00 Uhr
Partyzone	93 dB(A)	Mittwoch nur Jack Daniels	12. Juni 2013	18.00 – 04.30 Uhr
	96 dB(A)	Donnerstag	13. Juni 2013	10.00 – 04.30 Uhr
	96 dB(A)	Freitag	14. Juni 2013	10.00 – 04.30 Uhr
	96 dB(A)	Samstag	15. Juni 2013	10.00 – 04.30 Uhr

In den Auflagen bzw. im Vertrag mit den Partyzelt-Betreibern ist festgehalten, dass in jedem Partyzelt in der Partyzone mit einem Limiter zu arbeiten ist.

Bluemax ist verantwortlich für folgende Zelte: Rock Block, Marlboro Beat, Pirates
Live Sound ist verantwortlich für folgende Zelte: Bacardi Dome, Jack Daniels

ca. 28'000 pro Tag

Anzahl Sitz- / Stehplätze

Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

- Der Vertrag mit der armasuisse Immobilien bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Veranstalter sorgen für Ruhe und Ordnung rund um den Betrieb, so dass die Nachbargemeinden nicht unter übermässigen Lärm leiden.

- Bestuhlung und Dekorationen sind entsprechend den Brandschutzbestimmungen aufzustellen bzw. einzurichten. Fluchtwege müssen entsprechend der Personenbelegung vorhanden, gekennzeichnet und mit einer netzunabhängigen Stromversorgung beleuchtet sein.
- Die Besucher sind in geeigneter Form auf die Gefahr und die Gefahren tafeln betreffend Betreten des Lütchinendeltas aufmerksam zu machen (Homepage und im Festival-Guide).
- Zum Kulturland ist grösstmögliche Sorge zu tragen. Nach Abschluss ist dieses gründlich zu reinigen. Dazu ist je ein Vertreter der Burgergemeinden beizuziehen.
- Das Bergrettungsmagazin SAC muss jederzeit frei zugänglich sein. Dieses wird im Ernstfall mit dem Helikopter angefliegen (Zeltbau).

2. Gastgewerbepolizei

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während der ganzen Betriebszeit anwesend sein muss.

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es dürfen keine alkoholhaltigen Getränke gratis abgegeben werden.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Auflagen und Bestimmungen für Standbetreiber bilden einen integrierenden Bestand dieser Festwirtschaftsbewilligung. Speziell hervorgehoben wird:
 - Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein;
 - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden;
 - Es sind genügend Toiletten aufzustellen. diese sind deutlich zu beschildern.

3. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von alkoholischen Getränken wie Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Art. 29, Bst. a GGG),
- die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken, Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 29, Bst. b GGG),
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen,
- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 16 HGG),
- Jugendliche unter 16 Jahren nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin, des gesetzlichen Vertreters bewirtet werden dürfen. Jugendliche müssen einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen (Art. 26 GGG).
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste, alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).
- An den Verkaufsstellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkung aufmerksam machen. Plakate, Armbänder etc. können gratis unter www.jugendschutzbern.ch bestellt werden.

4. Passivrauchen

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

- a) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- b) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- c) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

5. Verkehr und Sicherheit

- Das Organisationsdispositiv für das Greenfield Festival 2013 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung. Besonders hervorgehoben wird:
 - Die Änderbergstrasse ist für sämtlichen Verkehr zu sperren.
 - Der Steg beim Schützenhaus über die Lutschine ist abzusperren;
 - Die Parkplätze müssen so bewirtschaftet werden, dass ein Rückstau auf der A8 vermieden wird.
 - In unmittelbarer Nähe des Festivalgeländes befindet sich die Basis Wilderswil der Rega. Die Vereinbarung mit der Rega ist strikte einzuhalten.

6. Infrastrukturabnahme, Mittwoch, 12. Juni 2013, 10.00 Uhr

- Die Infrastrukturabnahme erfolgt am **Mittwoch, 12. Juni 2013, 10.00 Uhr, Treffpunkt Eingang Lutschinenseite, Halle 1**, gemäss untenstehendem Verteiler. Es wird **keine** separate Einladung mehr verschickt.

7. Gebühren

Alkoholabgabe	CHF	500.00
Überzeitbewilligung	CHF	900.00
Gebühr für mehr als 93 dB(A) Schallpegel	CHF	100.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	500.00
Total	CHF	2'000.00

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli

W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie mit Einladung zur Infrastrukturabnahme an:

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Burgergemeinde Matten und Wilderswil
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik, Schermenweg 5, 3001 Bern
- Kantonales Laboratorium Bern
- Gebäudeversicherung Bern
- armasuisse Immobilien, VBS Betriebe Meiringen, 3857 Unterbach
- Feuerwehr Bödeli, Rugenaustrasse 28, 3800 Interlaken

Kopie an:

- Rega, Schweizerische Rettungsflugwacht, Bönigstrasse 17, 3812 Wilderswil
- Flugplatzinfos Interlaken, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.